

## Vorblatt

### **Ziel(e)**

Die Tourismusgemeinden Gaal, Lobmingtal, Kobenz, Seckau, Sankt Marein-Feistritz, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Spielberg und Zeltweg möchten als Region gemeinsam nach außen auftreten. Durch die Bündelung der touristischen Mittel und Koordinierung der touristischen Aktivitäten erwarten sich die Tourismusgemeinden eine Stärkung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Bildung eines mehrgemeindigen Tourismusverbandes „Tourismus am Spielberg“ mit den Tourismusgemeinden Gaal, Lobmingtal, Kobenz, Seckau, Sankt Marein-Feistritz, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Spielberg und Zeltweg.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen:

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

#### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der für die Tourismusgemeinden Gaal, Lobmingtal, Kobenz, Seckau, Sankt Marein-Feistritz, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Spielberg und Zeltweg ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird

Einbringende Stelle: Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport, Referat Tourismus

Laufendes Finanzjahr: 2017

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2017

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

#### Problemanalyse

##### Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die Tourismusgemeinden Gaal, Lobmingtal, Kobenz, Seckau, Sankt Marein-Feistritz, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Spielberg und Zeltweg haben am 24. Februar 2017 den Antrag auf Bildung eines gemeinsamen Tourismusverbandes „Tourismus am Spielberg“ gestellt.

##### Nullszenario und allfällige Alternativen:

Durch die Einstufung einer Gemeinde in eine der Ortsklassen A, B, C sowie Statutarstadt wird ex lege ein Tourismusverband gebildet. Wird kein gemeinsamer Tourismusverband gebildet, bleibt in jeder Tourismusgemeinde der Tourismusverband bestehen.

#### Ziele

Die genannten Gemeinden sehen bei einem größeren Zusammenschluss folgende Vorteile:

- Erweiterung der finanziellen Basis – Bündelung der touristischen Mittel für Werbe- und Marketingmaßnahmen in einem Verband;
- Erweiterung des touristischen Angebotes zufolge Bildung einer gebietsmäßig größeren Einheit;
- Bedingt durch den hohen Mobilitätsgrad des Gastes - Abgehen von einer punktuellen örtlichen Betrachtung des Tourismus;
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der zusammengeschlossenen Tourismusgemeinden;
- Verstärkung der Werbe- und Marketingaktivitäten durch einen einzigen Ansprechpartner und Auftragsgeber;
- Stärkung der Stimme des größeren Tourismusverbandes innerhalb anderer touristischer Organisationen;
- Schlagkräftigere und beweglichere touristische Organisation – auf Markterfordernisse kann rascher reagiert werden – ein Vorsitzender, eine Kommission;

#### Maßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 verordnet die Landesregierung die Bildung eines mehrgemeindigen Tourismusverbandes auf Antrag der Tourismusgemeinden Gaal, Lobmingtal, Kobenz, Seckau, Sankt Marein-Feistritz, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Spielberg und Zeltweg.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: keine

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.